

Bistums-KODA Mainz – Informationen der Mitarbeiterseite

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

kurz vor Weihnachten noch einmal die neuesten Informationen von der Bistums-KODA-Mitarbeiterseite. Dies gibt uns auch die Gelegenheit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein gesegnetes, frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr in Gesundheit zu wünschen.



Vergütungsordnung und Arbeitszeitregelung für Küsterinnen und Küster AVO Mainz - Anlage 21

Bei der zum 1. April 2016 in Kraft getretenen Regelung zeigte sich das Problem, dass die im §2 Abs. 2 geforderte Berechnung der Arbeitszeit in mehreren Pfarreien nicht einfach zu leisten ist, da dort in Küsterteams die verschiedenen Feiertagsmessen mit unterschiedlichen Dienststeinheiten von Jahr zu Jahr von verschiedenen Personen des Teams geleistet werden, somit keine endgültige Arbeitszeit festgehalten und dem Arbeitsvertrag beigefügt werden kann. In einem neuen Beschluss hat die Bistums-KODA folgerichtig den Halbsatz „die als Anlage dem Arbeitsvertrag beizufügen ist (Arbeitszeitberechnung),“ gestrichen.

In der Praxis bedeutet das, dass jeder Küsterin und jedem Küster die im Dienstplan eingetragenen Dienststeinheiten vergütet werden. Stimmt die Arbeitszeit über einen längeren Zeitraum nicht mit der im Arbeitsvertrag vereinbarten überein, muss der Arbeitsvertrag angepasst werden.

Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Fragen

Mit dem Ende der Amtszeit der Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Fragen zum 19.11.2016 wurden Neuwahlen erforderlich. Die Bistums-KODA wählte bei der 189. KODA-Sitzung den bisherigen Vorsitzenden Herrn RA Stefan Bender erneut in dieses Amt. Als Stellvertreter im Vorsitz wurde Herr RA Markus Vogelsberger gewählt.

Die KODA-Mitarbeiterseite hat Herrn Reinhold Schäfer in das Amt des Beisitzers wiedergewählt. Frau Ursula Platte als stellvertretende Beisitzerin wurde ebenfalls wiedergewählt.

Die KODA-Dienstgeberseite wählt ihre Beisitzer separat. Die Veröffentlichung erfolgt im Kirchlichen Amtsblatt.

Wahltermin für die nächste Bistums-KODA wurde festgelegt

In ihrer letzten Sitzung hat die Kommission nach §1 der Wahlordnung den Wahltermin für die nächste KODA-Wahl festgelegt. Die Wahl findet am

8. November 2017

statt. Demnächst werden die Mitglieder des Wahlvorstandes gewählt, die dann alles Notwendige für die Wahl veranlassen werden.

Musterarbeitsverträge

In einer Arbeitsgruppe beschäftigte sich die KODA auch mit der Frage, wie künftig die Musterarbeitsverträge aussehen sollen. Anlass war die Neuregelung der gesetzlichen Bestimmungen zum Reisekostenrecht. Ausschlaggebend für die Strecke, die bei Dienstreisen und bei der Steuererklärung berücksichtigt wird, ist u.a. der Ort der „ersten Tätigkeitsstätte“. Dieser Ort kann auf unterschiedliche Art und Weise festgelegt werden, eine davon ist die Festlegung im Arbeitsvertrag. Erfolgt keine Festlegung, so sehen das Gesetz bzw. die dazu ergangenen Rundschreiben des Bundesfinanzministeriums abgestufte Kriterien (u.a. Schwerpunkt der Tätigkeit, Nähe zum Wohnort) vor, anhand derer die erste Tätigkeitsstätte bestimmt wird.

Die Mitarbeiterseite der KODA hat sich in den Gesprächen dafür eingesetzt, die Festlegung der ersten Tätigkeitsstätte in den Musterarbeitsvertrag aufzunehmen, dann hätten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Klarheit über ihre erste Tätigkeitsstätte gehabt. Dem wollten sich die Arbeitgebervertreter nicht anschließen, sie befürchteten eine Einengung des Direktionsrechtes. Um aber zumindest den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mehrere Tätigkeitsstätten haben (z.B. Lehrer an mehreren Schulen, Gemeinde – oder Pastoralreferenten mit mehreren Gemeinden), eine Klarheit zu verschaffen, wurde vereinbart, dass diese Mitarbeiter beim Dienstgeber eine Festlegung der ersten Tätigkeitsstätte verlangen können. Diese Festlegung erfolgt dann durch den Dienstgeber außerhalb des Arbeitsvertrages.

Gestaltung von Pflegezeit und Familienpflegezeit

Die Mitarbeiterseite der Bistums-KODA Mainz hat sich intensiv mit den gesetzlichen Regelungen zu Pflegezeit und Familienpflegezeit beschäftigt. Dabei haben wir festgestellt, dass trotz der Verbesserungen in den beiden Gesetzen der Jahre 2008 und 2015 immer noch zahlreiche Hürden vorhanden sind, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter davon abhalten, die Pflegezeit in Anspruch zu nehmen.

Nach Auffassung der Mitarbeiterseite bedarf es nur weniger Ergänzungen, um die Pflegezeit und Familienpflegezeit attraktiver zu machen. Folgende konkrete Vorschläge haben wir in der Bistums-KODA zur Diskussion eingebracht:

- **Herstellung gleicher Ansprüche für alle AVO-Beschäftigten:**
Die Pflegezeit findet nur in Einrichtungen Anwendung, in denen in der Regel mehr als 15 Beschäftigte vorhanden sind. Die Familienpflegezeit findet nur in Einrichtungen Anwendung, in denen in der Regel mehr als 25 Beschäftigte vorhanden sind. Ziel der Mitarbeiterseite ist es, diese Grenzen zu streichen, damit alle AVO-Beschäftigten unabhängig von der Größe der Einrichtung Pflegezeit oder Familienpflegezeit in Anspruch nehmen können.
- **Anrechnung von Pflegezeit auf die Stufenlaufzeit auch bei vollständiger Freistellung von der Arbeit:**
Angedacht ist eine vollständige Anrechnung der Pflegezeit auf die Stufenlaufzeit. Der Hintergrund: Die Pflegezeit dauert bei der vollständigen Freistellung maximal 6 Monate.
- **Lohnfortzahlung bei Inanspruchnahme der kurzzeitigen Auszeit nach § 2 PflegeZG:**
Danach haben Beschäftigte dann einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung von bis zu 10 Tagen, wenn akut ein Pflegefall aufgetreten ist und Pflege und Versorgung des Angehörigen organisiert werden müssen. In dieser Zeit besteht kein Anspruch auf Lohnfortzahlung, nach der Neuregelung 2015 besteht aber Anspruch auf sog. Pflegeunterstützungsgeld von der Pflegekasse des zu pflegenden Angehörigen. Die Höhe des Pflegeunterstützungsgeldes entspricht in etwa dem Krankengeld. Um finanzielle Einbußen zu vermeiden ist es Ziel der Mitarbeiterseite der KODA, dass neben dem Pflegeunterstützungsgeld für die Dauer der Freistellung ein Zuschuss des Arbeitgebers in Höhe des Zuschusses

zum Krankengeld bezahlt wird. Damit würde die Regelung des § 29 TVöD ergänzt, die einen Anspruch auf bezahlte Freistellung bei Erkrankung eines Angehörigen vorsieht, nicht jedoch bei der Pflege.

- **Darlehen:**
Während der ganzen oder teilweisen Freistellung durch Inanspruchnahme von Pflegezeit oder Familienpflegezeit kann der Betreuende zur Sicherung seines Lebensunterhalts ein Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragen. Unser Ziel ist es, Regelungen zu schaffen, die ein Darlehen, wie es sonst das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben gewährt, durch das Bistum Mainz vorsieht.
- **Keine Kürzung der Jahressonderzahlung:**
Nach § 20 Abs. 4 TVöD wird die Jahressonderzahlung um ein Zwölftel gekürzt für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 TVöD haben. Damit müsste die Jahressonderzahlung auch bei Inanspruchnahme von Pflegezeit gekürzt werden. Wir möchten erreichen, dass eine Kürzung der Jahressonderzahlung nicht erfolgt.
- **Ergänzende finanzielle Absicherung:**
Der Mitarbeiterseite ist bewusst, dass sie keine vollständige finanzielle Absicherung von Beschäftigten während der Inanspruchnahme von Pflegezeit und Familienpflegezeit erreichen kann, da die finanziellen Möglichkeiten der Arbeitgeber damit überfordert wären. Dennoch ist sie der Auffassung, dass die Inanspruchnahme von Pflegezeit und Familienpflegezeit und damit die Sorge um die Angehörigen nicht aus finanziellen Gründen scheitern sollte. Wir regen deshalb an, die Regelung zum Mitarbeiterfonds zu erweitern und auch die Fälle von Pflegezeit und Familienpflegezeit als antragsberechtigt anzusehen.

Bei der 189. KODA-Sitzung wollten wir unsere Vorschläge mit den Dienstgebervetretern besprechen. Leider wurden unsere Ideen pauschal als zu kostspielig abgelehnt und eine differenzierte Diskussion war nicht möglich. Wir sind der Auffassung, dass man die einzelnen Vorschläge genauer betrachten und bewerten muss und werden weiter an dem Thema dran bleiben. Über Ihre Rückmeldungen, Vorschläge und Ihre Erfahrungen zum Thema Pflegezeit und Familienpflegezeit würden wir uns sehr freuen.



Weitere Themen in der KODA:

- Orientierungszeit für Gemeindereferenten
- Ordnung für Fort- und Weiterbildung
- Sachgrundlose Befristung

Die Dienstnehmervertreter der Bistums-KODA Mainz:	
Gruppe 1 Kirchengemeinden	Pellekooorne, Gerardus Tel: 0641-56559918 Email: gerardus.pellekooorne@koda-mas-mainz.de
Gruppe 2 Bischöfliches Ordinariat	Volk, Wolfgang Tel. 06131-253-211 Email: wolfgang.volk@koda-mas-mainz.de
Gruppe 3 Schulen	Walter, Gabriele Tel.: 0173-3238226 Email: gabriele.walter@koda-mas-mainz.de
Gruppe 4 Religionslehrer i. K.	Schnersch, Martin Tel./Fax: 06136-954853 Email: martin.schnersch@koda-mas-mainz.de
Gruppe 5 Gemeinde-/Pastoralreferenten	Horn, Markus Tel: 0175-5270494 Email: markus.horn@koda-mas-mainz.de
Gruppe 6 Sonstige Einrichtungen	Schorr-Medler, Petra Tel. 06131-28944310 Email: petra.schorr-medler@koda-mas-mainz.de